

Erste Massnahmen der Landis & Gyr Stiftung

Der Stiftungsrat hat folgende Beschlüsse gefasst:

Betreffend Gesuchswesen (Kulturförderung):

- Bereits zugesprochene Beiträge werden zu gegebener Zeit ausbezahlt resp. bereits ausbezahlte Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden, wenn schriftlich bestätigt werden kann, dass trotz Nichtdurchführung der Projekte finanzielle Aufwendungen entstanden sind und die erhaltenen Beiträge zur Deckung der entstanden Kosten (bspw. Löhne, Gagen, Mieten) verwendet werden. Voraussetzung ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung.
- Falls die Absicht besteht, die Projekte bzw. Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen und zusätzliche Kosten entstehen, sind wir bereit, allfällige Gesuche erneut zu prüfen.

Betreffend Werkstipendien:

- Die Summe für die Vergabe von Werkstipendien wird im Jahr 2020 angesichts der aktuellen Situation verdoppelt.
- Der Antrag, wer ein Stipendium in welcher Höhe erhält, wird vom Stiftungsrat wie geplant an der Frühlingssitzung geprüft und beschlossen.

25. März 2020 / RK